

Vereinbarung

zwischen dem

**Landkreis Esslingen
vertreten durch
Herrn Landrat Heinz Eininger**

und dem

**Landkreis Göppingen
vertreten durch
Herrn Landrat Edgar Wolff**

über

**den Erwerb des Winterdienststützpunktes Eislingen
durch den Landkreis Göppingen im Falle einer Auflösung
der am 15. / 16.12.2004 vereinbarten Kooperation der beiden
Landkreise bezüglich der
Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung
auf den Landkreis Esslingen**

1. Der Landkreis Esslingen hat vom Land Baden-Württemberg eine Teilfläche der ehemaligen Straßenmeisterei Eislingen mit ca. 2.562 m² erworben (vgl. Kaufvertrag vom 14.02.2011 Urkundenrolle Nr. 169/2011 – Beurkundung des Notariats Eislingen/Fils). Die erworbene Teilfläche besteht aus Flurstück Nr. 1126 mit 2377 m² und einem Teil des Flurstücks Nr. 1121 mit ca. 185 m² der Gemarkung Eislingen.
Des Weiteren hat der Landkreis Esslingen von der Bundesrepublik Deutschland eine Teilfläche einer zur B 10 gehörenden Nebenfläche mit ca. 400 m² erworben (vgl. Kaufvertrag vom 14.02.2011 Urkundenrolle Nr. 170/2011 – Beurkundung des Notariats Eislingen/Fils). Hier handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1122 der Gemarkung Eislingen.
Die Erwerbskosten für diese beiden Flächen betragen insgesamt 92.126 €. Weitere Kosten für Vermessung, Abmarkung und Beurkundung werden noch anfallen.
2. Auf diesen Flächen wird als Ersatz für die ehemalige Salzhalle der Straßenmeisterei Eislingen vom Landkreis Esslingen eine neue Salzhalle mit Soleanlage und einem Sozialraum errichtet.
Die Baukosten hierfür betragen ca. 520.000 €.
3. Der Winterdienststützpunkt in Eislingen wird überwiegend für den Winterdienst auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Göppingen benötigt.
4. Im Falle einer Auflösung der ab 01.01.2005 vereinbarten Kooperation der beiden Landkreise bezüglich der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf den Landkreis Esslingen verpflichtet sich der Landkreis Göppingen, diese vom Landkreis Esslingen erworbene Gesamtfläche und die darauf befindlichen baulichen Anlagen (§ 94 BGB), sowie das gesamte zum Grundstück und den baulichen Anlagen dazugehörige Zubehör (§ 311c i.V.m. § 97 BGB) insgesamt zu erwerben. Als Kaufpreis für das Grundstück wird der vom Gutachterausschuss der Stadt Eislingen festzulegende Verkehrswert zugrunde gelegt.
Für die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen einschl. des dazugehörigen Zubehörs gilt der Restbuchwert.

Für den Landkreis Göppingen
Göppingen, den

Für den Landkreis Esslingen
Esslingen, den

Edgar Wolff
Landrat

Heinz Eininger
Landrat